

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	68 (1949)
<b>Rubrik:</b>	Die Gestaltung des Rechtsstudiums = Comment organiser les études de droit? : Zur Diskussion in der Jahresversammlung 1949 des Schweizerischen Juristenvereins

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die Gestaltung des Rechtsstudiums**

## **Comment organiser les études de Droit?**

---

### **Zur Diskussion in der Jahresversammlung 1949 des Schweizerischen Juristenvereins**

---

#### **Zum Geleit**

Wie junge Juristen zu bilden und zu formen sind, ist schon immer das Anliegen der ältern gewesen. Das muß ja wohl auch in jedem Beruf so sein, der etwas auf sich hält. Der Wandel vieler Dinge, den die jüngsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen bewirkt haben, rechtfertigt es, diese Fragen wieder einmal einer nähern Prüfung zu unterziehen. Daher wird sich der Juristentag des Jahres 1949 mit ihnen beschäftigen. Der Redaktion sei dafür gedankt, daß sie die Diskussion in den Spalten der Zeitschrift für Schweizerisches Recht eröffnet.

**Dr. J. Plattner,  
Präsident des Schweizerischen Juristenvereins.**

---

**Dr. Eugen Blocher, Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts:**

Bei meinen Bemerkungen zur Gestaltung des Rechtsstudiums gehe ich aus von den Erinnerungen an mein eigenes Studium von 1900—1905 und von meinen Erfahrungen am Basler Zivilgericht und am Bundesgericht. Die Anforderungen, die der Alltag an das juristische Wissen und Können des Richters (wie übrigens auch des Anwaltes) stellt, sind groß. An der meist stark belasteten ersten Instanz muß

er, um von den «Fällen» nicht erdrückt zu werden, oft die Urteile sozusagen aus dem Ärmel schütteln können. Und da war ich denn, besonders als Einzelrichter oder als Mitglied des Dreiergerichtes am Zivilgericht, oft genug in der bösen Lage, die das Faustwort kennzeichnet:

«Was man nicht weiß, das eben brauchte man,  
und was man weiß, kann man nicht brauchen.»

An den obären Instanzen ist der Richter zwar seltener in diesem Fall, da er sich meistens auf Grund der Akten vorbereiten kann, bevor er ein Urteil fällt. Dafür sind die Anforderungen, die mit Recht an das Urteil gestellt werden, und die Verantwortung um so größer. Ohne gut gefüllten Schulsack ist der Berufsrichter verloren.

An der juristischen Fakultät der Universität Basel zu Beginn dieses Jahrhunderts waren die Voraussetzungen in idealer Weise erfüllt, um zum Juristen ausgebildet zu werden. Von der bekannten Regel, daß große Gelehrte selten zugleich gute Lehrer sind, bildeten die meisten Professoren der Basler Juristenfakultät glänzende Ausnahmen. Ich brauche nur ihre Namen zu nennen: Andreas Heusler, C. Chr. Burckhardt, Fritz Fleiner, Karl Wieland; und die, die das Glück hatten, ihre Schüler zu sein, werden mir bestimmen\*.

---

\* Die anderen Leser seien verwiesen auf folgende Veröffentlichungen, die auch einige Angaben über die Genannten als Lehrer enthalten: die Nekrologie auf Andreas Heusler und C. Chr. Burckhardt in Fritz Fleiner, Ausgewählte Schriften und Reden, S. 344 ff., 339 ff. Ferner Dr. A. Im Hof, Fritz Fleiner, in Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, S. 458 f., 479 ff. Über Wieland als Lehrer siehe Robert Haab in der von der juristischen Fakultät der Universität Basel herausgegebenen Schrift zur Erinnerung an Carl Wieland, S. 15 f., dann aber auch Wieland selbst in seiner Gedenkrede auf Andreas Heusler und Rudolf von Jhering, Basel 1935, S. 23 f., wo er von der juristischen Pädagogik handelt und ein Bild des Dozenten Jhering entwirft, das «in vielen Teilen etwas von einer unbewußten Selbstdarstellung an sich hat», wie Max Gerwig in seinem Nachruf auf Wieland in der Basler «Arbeiter-Zeitung» vom 24. September 1936 bemerkt hat.

So verschieden diese Gelehrten und starken Persönlichkeiten in ihren Lehrmethoden auch waren, so lehrten sie alle das Recht im Zusammenhang mit dem Leben in Vergangenheit und Gegenwart. Die engen Beziehungen zwischen Theorie und Praxis waren es von Anfang an, die mir am Studium gefielen, ja mich dafür begeisterten. Daß diese Art, das Recht zu lehren, keineswegs selbstverständlich war, erfuhr ich erst später. In Basel aber ergab sich die richtige Methode wohl einmal ganz allgemein aus der engen Verbundenheit zwischen der Universität und dem Gemeinwesen und dann im besonderen aus der intensiven Tätigkeit der Professoren in den Basler Gerichten. Heusler gehörte schon früh dem Zivilgericht an und war dann von 1891 bis 1907 der berühmte Präsident des Appellationsgerichtes. C. Ch. Burckhardt war vor seiner Ernennung zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes während acht Jahren Zivilgerichtspräsident und nachher Mitglied des Appellationsgerichtes, und diese Stellung hatten auch Fleiner und Wieland inne.

Die Bedeutung der richterlichen Tätigkeit für einen Dozenten des Rechts ist besonders einleuchtend bei einem Fache wie dem Zivilprozeßrecht, das anschaulich zu lehren besonders schwer sein muß. Heuslers fünfstündige Vorlesung darüber (in einem Sommersemester) und sein Zivilprozeßpraktikum im nachfolgenden Wintersemester ermöglichten es seinen Schülern, sich später in dem so wichtigen und schwierigen Gebiete zurechtzufinden. Wem während der Studienjahre die Grundlehren des Zivilprozesses nicht gut vermittelt werden, der hat später Mühe, diese Lücke auszufüllen. Als nach dem Rücktritt Heuslers der Unterricht im Zivilprozeß an der Basler Fakultät etwas Not litt, zum Beispiel keine zivilprozessualen Übungen mehr abgehalten wurden, da hat man den jungen Advokaten am Basler Zivilgericht die mangelhafte Ausbildung sehr wohl angemerkt. Zu meiner Zeit gehörte es in Basel zum guten Ton, das Strafrecht gering zu achten. Übungen im Strafrecht und Strafprozeß gab es damals nicht, und die Vorlesungen

waren ungenießbar. Der hochgelehrte Dozent, der die oben erwähnte Regel bestätigte, war übrigens so einsichtig, daß er gar keine Hörer erwartete. Die einzige vierstündige Vorlesung über Strafrecht, die ich in Berlin beim allerdings geistreichen und anregenden Franz von Liszt hörte, war natürlich nicht ausreichend, und die Folge eine bleibende Unsicherheit im Strafrecht.

An diesen Erfahrungen, die ich gemacht habe, ist, glaube ich, ein Hauptproblem ersichtlich: daß dem Studenten die Hauptsachen gründlich gelehrt werden, und dazu gehören juristisches Denken und das Vertrautwerden mit der juristischen Technik. Eine große Schwierigkeit ist dabei die Überfülle des Stoffes und das notwendige Bestreben, das Studium in wenigen Jahren zu beenden, denn vor dem Lange-auf-den-Schulbänken-Herumrutschen hat uns der weise Andreas Heusler eindrücklich gewarnt. Das genannte Ziel erreicht man meines Erachtens am besten, wenn auf die zivilistische Schulung das Hauptgewicht gelegt wird. Ich sage das, obwohl ich von Anfang an eine Vorliebe für das öffentliche Recht hatte, und gebe mit dieser Betonung der zivilistischen Ausbildung, wenn ich mich nicht sehr täusche, auch den Standpunkt meines hochverehrten Lehrers Fleiner wieder. Meine Tätigkeit in der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes hat mich in der Wertschätzung der zivilistischen Schulung verstärkt. Es ist selbstverständlich, daß ich damit keineswegs einer Handhabung des öffentlichen Rechtes das Wort rede, die dem Wesen des schweizerischen öffentlichen Rechtes wesensfremd, zivilistisch oder gar «formalistisch» wäre — im Gegenteil, denn es ist eine bekannte Erfahrung, daß das Recht um so verständiger und freier angewandt wird und der Gerechtigkeit um so besser gedient ist, je gründlicher der Richter ausgebildet und je weiter sein geistiger Horizont ist.

Plinio Bolla, Giudice federale, expresidente della società svizzera dei giuristi:

### Gli studi di diritto e la Svizzera italiana

Il trilinguismo o, se vogliamo parlare di lingue nazionali anzichè ufficiali, il quadrilinguismo del nostro paese rende più complesso e di meno facile soluzione il problema degli studi di legge.

La volontà della Svizzera italiana di rimanere fedele alla sua lingua e la necessità politica elvetica che questa fedeltà non s'incrini sono verità, alle quali neppure la soverchia ripetizione ha potuto togliere forza.

Un'incrinitura non mancherebbe di prodursi fatalmente alla fine, qualora la preparazione universitaria dei giovani destinati ad esercitare le professioni liberali nella Svizzera italiana avvenisse, per tutti ed esclusivamente, in una lingua diversa da quella del paese.

Per i giuristi specialmente, la padronanza dell'idioma parlato e scritto è una qualità indispensabile, accanto alla cultura generale e specifica ed all'attitudine alla logica.

Se non è escluso che si possano fare ragionamenti senza schemi verbali, di regola pensare è parlare. Parlare in una lingua, dopo aver pensato in un'altra, è tradurre e la traduzione anche migliore ricorda purtroppo il rovescio d'un tappeto. La lunga via dal cervello alla mano ed alle corde vocali è già assai irta d'ostacoli perchè non convenga aggiungervi quello d'una cultura specifica acquisita in una lingua diversa dalla natale. La lingua appresa, contrapposta a quella in cui balbuziammo le prime parole, fu definita una semi afasia; ma semi afasia diventa anche la lingua degli avi, quando un lungo soggiorno in paesi d'altra parlata, durante gli anni decisivi per la formazione della personalità, ne abbia reso l'uso stentato e malcerto. Ora l'afasia, anche parziale, è infermità grave per coloro che, con o senza laurea, entro i tribunali o fuori, maneggiano il diritto; è errore credere che, tra essi, solo l'avvocato debba essere «dicendi peritus».

L'assenza di una Facoltà giuridica nella Svizzera italiana mette gli studenti del Ticino e delle valli italiane del Grigione che vogliono conseguire la laurea di legge, nell'alternativa di compiere i loro studi universitari vuoi in tedesco o in francese, sacrificando così la conoscenza della loro lingua, vuoi in italiano, ma allora fuori dei confini della Confederazione; e se i principi fondamentali del diritto sono gli stessi in tutti i paesi civili per l'universalità dell'idea morale, le forme giuridiche variano assai da Stato a Stato e ognuno che s'avvii alla giurisprudenza ha un interesse evidente di conoscere prima di tutto le norme e le istituzioni del paese in cui sarà chiamato a svolgere la sua attività.

L'inconveniente è grave e, come tale, da anni, sentito e segnalato. La creazione di cattedre in italiano presso talune Facoltà di legge della Svizzera francese e tedesca, come pure di cattedre di diritto svizzero presso qualche Facoltà di legge dell'Italia s'è rivelata un palliativo.

Una Facoltà di legge nella Svizzera italiana appare per ora un'utopia. L'utopia d'oggi potrà essere la realtà di domani. Il solo consiglio assennato, che frattanto possa essere dato ai futuri giurisconsulti della Svizzera italiana, mi pare quello di compiere i loro studi universitari parte nel loro paese e parte nella loro lingua.

Il consiglio potrà più facilmente essere seguito se, nei due Stati, in Isvizzera ed in Italia, s'accentuerà l'evoluzione generale, che sembra già in atto e che comunque appare desiderabile all'autore di queste note.

Evoluzione nel senso d'un ritorno degli studenti universitari alla tradizione dei «cleric vagantes», in un mondo divenuto insomma più piccolo dell'Europa medievale. Per effetto soprattutto delle due guerre, la regola è un po' da per tutto che alla laurea di legge si arrivi oggi dopo corsi seguiti in una sola Università o tutt'al più in diverse Università dello stesso Stato. Questa regola dovrebbe ridiventare l'eccezione. I maestri, che sappiano imprimere nei discepoli il segno del loro pollice, non abbondano, nè possono

abbondare, e solo il passaggio da una Facoltà all'altra consentirà al discente di trarre frutto dalla «viva vox» di parecchi. La conoscenza dell'incoercibile mobilità e varietà delle forme giuridiche è per sè stessa il più fecondo degli insegnamenti. Una sufficiente cultura specifica e generale richiede ormai la familiarità con parecchie lingue. Non è probabile che gli uomini di legge perdano il posto preponderante fin qui avuto nelle democrazie, ed è bene che chi sarà chiamato a dirigere le sorti del proprio paese abbia perso il malvezzo di considerarlo come l'ombelico del mondo. «Rien n'égal l'orgueil et la présomption des Suisses», scriveva un secolo fa il de Tocqueville; giusta od ingiusta che sia, o per lo meno esagerata, l'accusa, l'estero è una buona specola da cui scorgere e giudicare i difetti e le qualità del proprio paese. Il Gide ha certamente ragione quand'osserva, con la consueta finezza, che «on s'instruit davantage par ce qui diffère de soi que par ce qui nous ressemble».

L'auspicata evoluzione non sarà tuttavia possibile che a due condizioni:

1. La prima, che l'insegnamento del diritto sia concepito come mezzo per trasmettere non tanto delle nozioni quanto un metodo. La legislazione di tutti i paesi diventa ogni giorno più voluminosa ed intricata e perchè lo Stato interviene sempre più sovente e più decisamente a regolare i rapporti sociali e perchè questi, a seguito delle invenzioni e delle loro conseguenze, pongono ogni giorno problemi nuovi. Utili certamente le nuove cattedre, che si istituiscono un pò da per tutto, di diritto agrario, di diritto sociale, di diritto aereo; la lista potrebbe essere allungata oggi e s'allungherà senza dubbio domani. Ma anche più utile del moltiplicarsi delle lezioni *ex cathedra*, è l'integrazione dell'insegnamento dogmatico con esercitazioni, che sostituiscano al monologo il dialogo o la discussione generale. I due tipi d'insegnamento non sono d'altronde separati da un compartimento stagno; la lezione-colloquio costituisce una forma intermedia, alla quale la personalità dell'insegnante sa conferire talora efficacia non disgiunta da piacevolezza.

2. La seconda condizione si ricollega alla prima. Occorre mantenere o ridare all'esame di laurea il carattere di prova di maturità, di dimostrazione dell'attitudine del candidato nell'ambito del diritto, più che di conoscenza d'un determinato numero di problemi e di soluzioni legislative e giurisprudenziali, se non si vuole che la preparazione mnemonica non vada a scapito dell'organica formazione dell'abitto alla discussione problematica. L'utilità e l'importanza del soggiorno in altre Università, anche estere, non devono essere riconosciute solo platonicamente, ma il riconoscimento deve tradursi in una liberale dispensa da nuove prove nelle materie per le quali esami furono già dati altrove con buon successo.

---

Claude Du Pasquier, professeur aux Universités de Neuchâtel et de Genève:

#### Information et formation du futur juriste

La mission des Facultés de droit peut, me semble-t-il, se résumer dans les trois objectifs suivants:

Tout d'abord, il faut orienter le futur juriste sur le vaste domaine dans lequel il doit apprendre à circuler avec aisance. Il s'agit de lui procurer des connaissances précises sur les institutions juridiques, sur les principaux concepts dont se sert le droit. Il devra donc meubler sa mémoire d'un certain nombre de faits historiques, de principes, de distinctions, afin que, dans le droit, il puisse se diriger non en aveugle, mais en familier des grandes avenues et des chemins secondaires qui conduisent aux sources.

En second lieu, il faut assouplir son esprit au raisonnement juridique, c'est-à-dire l'habituer à passer avec dextérité de la règle abstraite à l'application concrète ou, au contraire, à remonter du cas concret à la règle abstraite qui le régit. Il faut l'initier pratiquement aux méthodes particulières des différentes branches du système et le rendre sensible à la «nature juridique» d'une relation sociale.

Enfin l'apprenti-juriste doit développer son aptitude au jugement, afin de pouvoir utiliser avec sagesse les «valeurs» englobées par le droit, soit qu'il s'agisse d'apprécier les besoins sociaux, soit qu'il s'agisse de manier les critères par lesquels le droit se rattache à l'ordre moral (bonne foi, dol, faute grave ou légère, prévalence de certains intérêts, honneur, etc.).

La première de ces missions consiste dans *l'information* de l'étudiant: on le renseigne sur la science qu'il doit s'assimiler; il n'y prend qu'une part réceptive. La seconde et la troisième visent sa *formation*: d'une part, il convient de modeler son esprit selon la logique qui est l'armature même du droit; d'autre part, il faut lui inculquer le discernement spirituel qui l'imprègne de l'idéal immanent au droit. C'est ici qu'on l'entraîne à l'exercice d'une activité intellectuelle.

Le problème de l'enseignement juridique est celui des rapports qui doivent régner entre ces trois missions. Il s'agit de savoir dans quelles proportions elles doivent se combiner et de déterminer leur ampleur respective. De la solution dépendra la mesure dans laquelle seront mises en œuvre les diverses facultés de l'étudiant: mémoire, intelligence logique, intuition morale.

\*

Dans le domaine de l'information, il faut faire la part des disciplines historiques (droit romain, droit germanique, etc.) et celle du droit positif moderne, déterminer l'importance du droit comparé par rapport au droit suisse. Il y a là matière à des discussions que nous ne pouvons aborder ici.

La formation intellectuelle est l'affaire des séminaires; les tendances modernes favorisent avec raison leur large développement.

Quant à la formation du jugement juridico-moral — qui retiendra essentiellement notre attention dans cette esquisse — elle représente certainement le problème le plus délicat de la pédagogie juridique. Nous ne pensons pas

qu'elle doive faire l'objet d'un enseignement particulier, mais elle se glisse dans toutes les branches. En droit public, elle apparaît dans l'exposé des conceptions civiques, des libertés constitutionnelles, du rôle des autorités. En droit privé, l'idée de loyauté et celle de justice commutative sont omniprésentes, tandis qu'en droit pénal, c'est plutôt la justice distributive qui rayonne.

Peut-être objectera-t-on que ce domaine appartient à la philosophie du droit. — Evidemment, aucune philosophie juridique ne saurait éluder l'analyse de l'idée de justice, mais il serait regrettable de laisser au seul professeur de cette branche le soin de cette formation spirituelle, car j'estime qu'aucune des chaires principales ne saurait s'en désintéresser. Au demeurant, dans plusieurs de nos universités, la philosophie du droit n'est qu'un enseignement facultatif<sup>1</sup>... et l'on sait ce que cela signifie pour nos étudiants!

Je souhaite même que cet enracinement moral du droit soit mis en lumière avec une conviction particulièrement persuasive. Ces valeurs, en effet, pour autant qu'il ne s'agit pas de règles purement techniques, colorent l'atmosphère même du droit; elles président à sa saine application et s'entremèlent étroitement avec les considérations pratiques dont s'inspire également le législateur. Le respect de leur

---

<sup>1</sup> L'utilité de la philosophie du droit pour la formation de l'avocat est évoquée dans un arrêt récent du Tribunal fédéral (A.T.F. 73 I, p. 1; J.T. 1948, p. 276), arrêt amusant par les circonstances qui l'ont provoqué. La décision cantonale qu'il a annulée semble plus inspirée du *Kantönligeist* que du souci de la culture philosophique! Selon l'opinion adoptée par le Tribunal fédéral, la teinture philosophique donnée par l'enseignement gymnasial est trop rudimentaire pour pouvoir être considérée comme un élément essentiel de la préparation aux études de droit. La question de savoir si, à l'Université, la fréquentation des cours de philosophie du droit doit être obligatoire est restée ouverte, car l'espèce n'obligeait pas le Tribunal à la trancher. — Cette discussion conduit à réfléchir aux relations entre l'enseignement de la philosophie *générale* et celui de la philosophie *du droit*: dans quelle mesure la première conditionne-t-elle la seconde? A mon avis, son utilité est évidente, mais elle n'est peut-être pas indispensable.

suprématie, comme aussi la fidélité aux principes fondamentaux de notre droit public, confèrent une estampille d'authenticité à la mentalité du juriste.

Nous avons à nous défendre d'une tentation, celle du scepticisme narquois. Auprès de nos jeunes auditoires, on obtient des succès faciles à ironiser en paraphrasant l'adage *Summum jus, summa injuria*. Sans doute, il faut mettre en garde nos étudiants contre les illusions; il faut qu'ils sachent qu'entre l'idéal poursuivi par le droit et les réalisations atteintes dans la vie juridique, il y a un fossé, que le législateur s'est d'ailleurs efforcé de combler par des assouplissements, rognant les griffes de l'abus de droit et s'en référant fréquemment à la libre appréciation du juge. Mais si l'innocence broyée par la machine judiciaire est un thème favori des romanciers, dramaturges et cinéastes, ce n'est pas une raison pour leur emboîter le pas. Pilate hochait la tête en disant: « Qu'est-ce que la vérité? » Nous n'avons pas à lui faire écho en demandant sur un ton désabusé: « Qu'est-ce que la justice? » Il nous appartient plutôt de caractériser l'œuvre du droit et des juristes comme une ascension difficile vers un sommet qui n'est pas souvent atteint, mais dont on doit s'approcher.

On a parfois reproché aux études, telles qu'elles sont conçues en notre temps, de se dérouler en vase clos, de ne point ouvrir la fenêtre sur le monde réel, bref de ne pas développer le «sens social» de l'étudiant. Le professeur Gaston Morin, préoccupé d'adapter les concepts juridiques aux transformations de la société, voudrait qu'aux futurs juges on apprît non seulement à déduire, mais aussi à observer<sup>2</sup>. Que faut-il en penser?

A notre avis, ce n'est pas l'enseignement de la sociologie qui pourra donner satisfaction à ces tendances novatrices, car cette science se cherche encore et reste assez loin de la vie. A l'heure actuelle, elle n'est pas susceptible de procurer une «formation» à d'autres qu'à des spécialistes. Pour in-

---

<sup>2</sup> *La Loi et le Contrat*, 1927, chap. II de la 2<sup>e</sup> partie.

culquer aux étudiants le «sens social», c'est-à-dire pour les rendre conscients des besoins et des aspirations des divers milieux sociaux, un enseignement particulier n'est pas plus indiqué que lorsqu'il s'agit de diffuser le «sens du juste». Seuls des contacts humains fournissent au jeune homme les expériences et les enrichissements nécessaires: il peut les trouver déjà dans la pratique du scoutisme, dans différents groupements à tendances religieuses ou morales, dans la camaraderie du service militaire ou, même à l'université, dans la fréquentation d'étudiants issus de milieux différents. Les cours et séminaires peuvent cependant projeter sur cet aspect des problèmes législatifs et juridiques une lumière fort utile; les chaires de droit pénal, de droit du travail, d'assurances sociales en offrent de nombreuses occasions, celle aussi, peut-être, d'économie politique. Des visites dirigées par le professeur, telles qu'elles se pratiquent parfois, fournissent des illustrations frappantes: visite d'un pénitencier, de l'organisation sociale d'une grande usine, etc.

Enfin, dans la formation du futur juriste, on ne saurait négliger son *éducation* professionnelle, c'est-à-dire l'éveil du respect qu'il doit à sa mission, l'implantation d'une morale professionnelle, bref la déontologie. J'ai entendu des avocats déplorer la déficience de l'université à cet égard.

Les carrières juridiques présentent une voie bien glissante à qui s'y engage sans principes. Celui qui veut «réussir» est souvent tenté de recourir à des procédés incorrects soit à l'égard du client, soit à l'égard de l'adversaire, soit encore à l'égard du confrère. A titre exceptionnel, sans doute, on rencontre dans nos barreaux et nos notariats des sujets que n'embarrassent pas les scrupules: ils entachent l'honneur de leur corporation et fournissent des exemples délétères. Il faut immuniser le jeune homme contre cette contagion.

C'est avant tout à l'avocat ou au notaire chez qui le licencié fait son stage, au chef dont dépend un jeune fonctionnaire du contentieux, qu'incombe le soin de faire comprendre, au jour le jour, quelle est la dignité de la profession.

La Faculté de droit peut cependant y contribuer dans une certaine mesure et je vois ici l'influence que pourraient exercer les professeurs chargés d'enseigner l'une ou l'autre des procédures : il leur appartiendra de montrer qu'à épouser les intérêts d'un particulier ou de l'Etat, on reste cependant limité par le droit et par la morale dans le choix des moyens destinés à les défendre et qu'il faut savoir résister non seulement à sa propre malice, mais même à celle de son client.

Sans doute, le professeur de droit n'a pas à s'ériger en prédicateur ; les bases morales doivent être posées par la famille, les églises et le collège. Néanmoins la Faculté de droit introduit l'étudiant dans un arsenal ; non seulement elle lui montre la répartition du matériel, mais elle lui enseigne à s'en servir. C'est alors qu'apparaît le danger : lorsqu'il détiendra son arme, le juriste pourra en mésuser. Il est essentiel de le former au respect des conditions éthiques qui en restreignent l'emploi et, à cet effet, de lui forger une discipline de soi-même.

---

Dr. R. E. Gsell, Mitglied der Direktion der F. Hoffmann-La Roche & Co. A.G., Basel:

Wenn die Industrie, oder besser gesagt, wenn ein seit vielen Jahren in der Industrie tätiger Jurist seine Auffassung und seine Wünsche zur Gestaltung des Rechtsstudiums äußern soll, so werden sie weitgehend dadurch bedingt sein, welche Stellung und welche Aufgaben er dem Juristen in einem industriellen Unternehmen zuweist. Und wenn er diesen Ausgangspunkt sucht, so wird er davon ausgehen dürfen, daß der Jurist in einem industriellen Betrieb — der Betrieb mag groß oder klein sein — in einen Kreis von ausgesprochenen Fachleuten kommt, denen ihr eigenes Fachgebiet die Welt bedeutet und auch bedeuten muß, wenn sie zum Erfolg kommen wollen, die aber damit leicht dazu neigen, die Umwelt zu vergessen und ungern wahr zu haben, daß sie und ihre Arbeit in eine Sozietät hineingesetzt sind,

in der eine Vielheit anderer Lebenskreise mit den gleichen Ansprüchen lebt und leben will.

Mein Jurist hat nichts zu schaffen mit der Forschung, die für den Betrieb nach neuen Produkten sucht und nach der ständigen Verbesserung der bestehenden strebt; er hat nichts zu tun mit der Herstellung der vom Betrieb erzeugten Güter, und er mag betrübt sein, daß ihm die Freuden versagt sind, ein wohlgelungenes Werk eigenen Schaffens greifbar vor sich zu sehen. Seine Aufgabe ist nach außen gerichtet. Sie liegt dort, wo das Unternehmen, dem er dient, mit andern Lebenskreisen in Berührung kommt, mit der Privatsphäre der Belegschaft, mit Lieferanten und Abnehmern, mit Wettbewerbern, mit dem Staat, und sie muß darauf gerichtet sein, daß sich diese Berührung im Rahmen der Rechtsordnung und unter Wahrung der Rechte und Pflichten vollziehe, die im konkreten Fall die Rechtsordnung seinem Unternehmen gibt und auferlegt.

Es ist ein weites Feld, in dem die Probleme, mit denen der Industrijurist zu tun haben wird, derart verschieden liegen und derart vielfältige Gebiete des Rechts berühren, daß er unmöglich in jedem Fall das spezielle Detailwissen haben kann. Im Gegensatz zum Ingenieur und zum Chemiker, wo der ausgesprochene Spezialist dem Unternehmen der wertvollste Mitarbeiter sein dürfte und wo eine gewisse Déformation professionnelle ein Lob bedeuten kann, schlage ich ein Kreuz vor dem Juristen, der erfüllt von einem Spezialistentum zur Industrie kommt, und habe die erste Bitte an die Universität: Schickt uns keine Paragraphenwisser.

Und weiter. Da das Zusammenleben in der Sozietät auf Geben und Nehmen beruht und dem industriellen Unternehmen beim Zusammenstoß sich widersprechender Interessen in den meisten Fällen mit dem billigen Ausgleich besser geholfen ist als mit der rücksichtslosen Anwendung gegebener Rechte oder dem ungehemmten Durchsetzen eigener Kraft, wird die Aufgabe des Industrijuristen bei aller Wahrung der Interessen seines Unternehmens weitgehend ein Ausgleichen sein, ein Verhandeln, ein Einfühlen

in die Lage und in die Auffassungen des Partners und davon ausgehend die Forderung an ihn: Charakter, geistige Tradition und Horizont.

Wenn diese Auffassung geteilt wird, dann beginnen die Wünsche für die Gestaltung des Rechtsstudiums schon vor dem Eintritt des werdenden Juristen in die Universität. Sie gehen dann dahin, als Voraussetzung für die Zulassung zum juristischen Studium das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums mit Philosophieunterricht zu verlangen. Ich kann mir denken, daß dieser Wunsch auf Widerspruch stößt, und ich zweifle keinen Augenblick, daß er sich nicht durchsetzen läßt. Aber wenn eine Diskussion über die Gestaltung des Rechtsstudiums ehrlich geführt wird, dann kommt sie nicht darüber hinweg, die Unzulänglichkeiten zu sehen, die wir allzu häufig feststellen müssen, das Unvermögen, bei einem gegebenen Sachverhalt den Dingen auf den Grund zu gehen und dem Sinn den Platz vor dem Wort zu geben. Nicht, daß ich behaupten wollte, der Student mit Gymnasmaturität werde nun immer diese Voraussetzungen mit sich bringen, aber ich glaube doch, daß die Schulung des Gymnasiums mit dem Schwergewicht bei den klassischen Sprachen und mit einem mindestens zweijährigen Philosophieunterricht ihm die Aufgabe erleichtert, wäre es auch nur, um ihm negativ klar zu machen, daß er nicht zum Juristen paßt.

Von der gleichen Überlegung ausgehend scheint mir, das Studium selbst sollte, in stärkerem Ausmaß als dies heute geschieht, auf das römische Recht aufbauen. Vier Semester im wesentlichen mit dieser Disziplin auszufüllen, ist nicht zu viel, und an das Ende dieser Semester würde ich empfehlen, ein Zwischenexamen zu setzen, das den Studenten zwingt, sich Rechenschaft über das durchschrittene Gebiet abzulegen, und das dem Dozenten Klarheit darüber geben soll, ob sein Schüler die allgemeinen Grundlagen des Rechts erkannt und gelernt hat, juristisch zu denken. Daneben wäre gut, wenn der Student, der an eine Tätigkeit in der Industrie denkt, sich intensiv mit Sprachen beschäf-

tigt, einmal weil Sprachenkenntnisse eine Voraussetzung für seine spätere Praxis sein werden, zum andern, weil dieses Studium ihm die Basis für das geben wird, was mir im Anschluß an das römische Recht wesentlich scheint: die Kenntnis der Grundlagen fremder Rechtssysteme, insbesondere des angelsächsischen Rechts.

Während der ganzen Zeit sollte dem Studenten vielfache Gelegenheit gegeben werden, in kleinem Kreis an Übungen teilzunehmen. Übungen deshalb, weil sie ihn daran gewöhnen sollen, einfach und klar zu sagen, was er meint, eine Fähigkeit, die wir viel zu wenig antreffen, und im kleinen Kreis darum, weil die beschränkte Teilnehmerzahl Voraussetzung dafür ist, daß das Ziel, das ich im Auge habe, erreicht wird.

Vielleicht sind die Wünsche, die ich hier von der Industrieseite aus äußere, gar nicht so wesentlich. Denn wenn die Definition richtig ist, daß die Jurisprudenz die *ars boni edaequii* ist — und ich glaube, die Definition ist richtig —, dann ist sie eben eine Kunst, oder einfacher ausgedrückt: man hat's, oder man hat's nicht.

---

Dr. Werner Kägi, Professor an der Universität Zürich:

Der jüngere Dozent, der aufgefordert wird, sich zum alten und doch ewig neuen Problem der Gestaltung des Rechtsstudiums zu äußern, befindet sich in einer schwierigen Lage: Es fehlt ihm einerseits die lange Erfahrung des Alters und der Ausweis des Erreichten; und anderseits verfügt er auch nicht mehr über jenen Glauben an die unbeschränkten Möglichkeiten, der an der Wiege jugendlicher Reformprojekte steht. Als Student hätte ich in dieser Frage sehr viel besser Bescheid gewußt; die kurzen Jahre der Erfahrung haben mir die Schwierigkeiten gezeigt und einige Illusionen genommen. Geblieben aber ist die Einsicht, daß die Neugestaltung des Rechtsstudiums eine der dringlichen

Aufgaben unserer Zeit ist, der wir nicht mehr ausweichen dürfen; und gefestigt hat sich die Überzeugung, daß es Möglichkeiten einer wirklichen Reform gibt. Wir müssen uns an dieser Stelle mit einigen kurzen Andeutungen über das Ziel (I.) und den Weg (II.) begnügen.

### I.

Entscheidend für die Gestaltung des Rechtsstudiums ist ein klares, hohes Ziel: die Ausbildung von sachkundigen, verantwortungsbewußten Juristen. Das bedeutet zunächst das, was es auch in der Vergangenheit bedeutet hat. Und doch müssen wir heute versuchen, das Bildungsziel neu zu umschreiben. Der Jurist muß — um ein bekanntes Wort von Alfred de Vigny über den Dichter etwas zu variieren — dort stark sein, wo seine Zeit schwach ist. Der Blick auf die Rechtsnot — und die ihr zugrunde liegende geistig-kulturelle Situation — macht uns die große Aufgabe des Juristen in der Gegenwart besonders deutlich und lehrt uns auch eindringlich, das Bildungsziel des Juristen wieder umfassender zu sehen.

Man hat als wichtigste Aufgabe der juristischen Erziehung immer wieder das «juristische Denken» bezeichnet. Zeiten, in denen die Grundwerte der Rechtsgemeinschaft selbstverständlich sind, führen im Rechtsdenken zumeist zur Formalisierung; die Entpersönlichung wird schließlich geradezu zum Ideal erhoben, und der Jurist wird zum bloßen «Techniker des Sozialen». Im Zuge dieser Entwicklung drohen dem juristischen Denken dann vielerlei Gefahren: l'art pour l'art, die spielerische Virtuosität, die gegenstandslose Dialektik und schließlich die Sophistik.

In einer Zeit, in welcher der Sinn für die Normativität, für die Legalität, für die Gesetzestreue so sehr gefährdet ist wie in der unsrigen, müssen wir das juristische Denken wieder auf die harte Grundsätzlichkeit zurückführen. In einer Zeit, die in der Spezialisierung zu versinken droht, muß das Gegengewicht durch die Schulung des Blicks für den Zusammenhang des Ganzen geschaffen werden.

Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie dürfen nicht bloßes Dekor sein, sondern sie müssen wirklich zur Grundlage des Studiums werden. Und nach einem Zeitalter, welches das formallogische Element überbetont hat, muß der angehende Jurist heute in einem Rechtsdenken geschult werden, das ihn auf Schritt und Tritt daran erinnert, daß alle Logik nicht Selbstzweck ist, sondern bloßes Mittel im Dienste der höchsten Aufgabe des Juristen: der Verwirklichung der Gerechtigkeit.

Entscheidend aber ist in alledem, daß das Wissen wieder an das Gewissen, das Rechtsdenken wieder an das Rechtsethos gebunden wird. Alle wirkliche Rechtserneuerung kommt nicht mit lauten äußeren Gebärden und großen Programmen, sondern allein aus solcher re-ligio, das heißt dort, wo der alltägliche Dienst am Recht wieder in der Verantwortung vor Gott verrichtet wird.

Der autoritäre Staat braucht den Typus des «Legisten», das heißt des Juristen, der willfährig allen Befehlen von oben die Weihe des Rechtlichen gibt — den «érudit dans l’apologie de l’arbitraire» (Benjamin Constant) —; das Korrelat der demokratischen Rechtsgemeinschaft dagegen ist der Jurist, der in Freiheit und Verantwortung sich einsetzt für die Verwirklichung einer gerechten Rechtsordnung. Daß diese hohe Aufgabe wieder lebendig werden darf — das ist grundlegend für die Vorbereitung auf diesen Beruf, der wieder mehr ein Beruf aus Berufung werden soll.

## II.

Immer deutlicher werden die einzelnen Ansatzpunkte im Ringen um dieses Ziel:

1. Der Student muß früher und intensiver zum Mitarbeiten und zum selbständigen Arbeiten geführt werden. Mehr Übungen und Kolloquien — weniger Vorlesungen! Die weitverbreitete Passivität der ersten Semester ist zum Teil doch auch die Frucht eines Studien-

betriebes, der nicht nur die Tatsache der Buchdruckerkunst, sondern auch die großen Möglichkeiten der sokratisch-mäeutischen Methode weitgehend negiert. Die Vorlesung behält, richtig gestaltet, ihren guten Sinn; auch sie kann übrigens nur gewinnen, wenn der Monolog gelegentlich vom Dialog abgelöst wird. Eines der allerwichtigsten Postulate aber ist der Ausbau der Anfängerübungen und der Arbeitsgemeinschaften für Doktoranden. Gerade die untersten und die obersten Semester bieten noch große, zu wenig genützte Möglichkeiten.

2. Wir dürfen dem Zug zur Fachschule nicht nachgeben. Natürlich soll das Rechtsstudium auf die Praxis vorbereiten; selbstverständlich muß die Hochschule Fachwissen vermitteln. Aber gefährlich ist die Tendenz zur Spezialisierung und hoffnungslos vollends jeder Versuch, mit der Gesetzesfabrikation unserer Zeit durch den Ausbau der Gesetzeskunde Schritt halten zu wollen. Die Rechtsfakultät wird gerade heute ihre Aufgabe — ihre praktische Aufgabe! — am besten erfüllen, indem sie sich wieder stärker auf die *Universitas litterarum* besinnt. Wir dienen der Praxis gerade dadurch am besten, daß wir das Rechtsstudium nicht auf die praktischen Bedürfnisse des Augenblicks ausrichten. Damit sich der junge Jurist in der verwirrenden Fülle der Paragraphen überhaupt zurechtfinden kann, braucht er nicht ein enzyklopädisches Wissen, wohl aber ein — im guten Sinne des Wortes — elementares Wissen, eine strenge methodische Schulung, den Blick für die Zusammenhänge, die Fähigkeit des selbständigen Denkens und eine echte Allgemeinbildung.

Man hat im Blick auf dieses Ziel vorgeschlagen, die beiden ersten Semester den Grundlagen zu widmen; meines Erachtens muß dies durch das ganze Studium hindurch systematisch angestrebt werden. Jede Vorlesung und jede Übung bietet Gelegenheit dazu. Aber — so wird man einwenden — woher die Zeit nehmen? Wir möchten die Gegenfrage stellen: Dozieren wir nicht mit viel Mühe vieler-

lei Dinge, die später in der Praxis sehr viel leichter angeeignet werden könnten? Und dozieren wir nicht überhaupt zu viel? Ist nicht jede Prüfung eine eindrückliche Widerlegung unserer optimistischen Vorstellungen vom Aufnahmevermögen des Durchschnittsstudenten? Non multa, sed multum!

3. Wenn es richtig ist, daß die Rechtsnot unserer Zeit weniger eine Frage der Institutionen und der Rechtslogik als vielmehr des Rechtsethos ist, dann muß diese Seite in der Gestaltung des Rechtsstudiums neu Beachtung finden. Bequem und gedankenlos ist die alte Meinung, daß sich die Hochschule nicht mit derlei Dingen zu befassen habe. Die heutige Rechtsnot zwingt sie dazu. Es genügt nicht, daß die «formale» Rechtstheorie durch eine «materiale» abgelöst wird; es genügt nicht, daß wir uns vom Positivismus und vom Souveränitätsdogma befreien; es muß die Erkenntnis geweckt werden, daß hinter dem «Fall» der Mensch steht, daß jede rechtliche Entscheidung immer auch eine Frage der persönlichen Verantwortung ist. Die großen Gedanken kommen auch hier aus dem Herzen. Auch der Jurist hat seinen Beitrag im Kampf gegen die kalte Entpersönlichung, die unser gesellschaftliches Dasein bedroht, zu leisten.

4. Eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Neugestaltung des Rechtsstudiums — und die Hebung des Berufsniveaus überhaupt — ist die Verminderung der Studentenzahl, im ganzen wie namentlich auch in den einzelnen Übungen. Befreit von der Last der Allzuvielen, könnten wir uns jenen besser widmen, die es verdienen. Der Weg dazu ist nicht der Numerus clausus, sondern die bessere, frühzeitige Aufklärung über den Juristenberuf und seine Möglichkeiten wie auch die Verschärfung der Anforderungen, nicht nur im Schlußexamen, sondern vor allem schon für die Zulassung zum Studium. Dem jungen Studenten muß schon frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, seine Fähigkeiten und seine Eignung zu erproben. Man mag hier an Zwischenprüfungen denken (sie dürfen auf keinen

Fall die betreffenden Fächer «erledigen»!); organischer, zuverlässiger und wirksamer zugleich wären Anfängerübungen, deren erfolgreiche Absolvierung als Proseminar die Voraussetzung für die Zulassung zu den Seminarien wäre.

Eine wirkliche Aktivierung und Vertiefung des Studiums aber ist nur möglich in kleinen Seminarien und Arbeitsgemeinschaften; zu ihrer Leitung könnten in vermehrtem Umfange neben den Privatdozenten auch Assistenten und qualifizierte Doktoranden herangezogen werden. Dies wäre gleichzeitig ein bedeutsamer Beitrag zu der anderen Aufgabe, die unsere Fakultäten in der Gestaltung des Rechtsstudiums auch stets im Auge behalten müssen: die Auslese und Förderung des akademischen Nachwuchses.

In alledem geht es darum, daß wir die bequeme Nivellierung nach unten vermeiden. Wir müssen vielmehr den juristischen Doktor sehr entschieden aufwerten durch die höhere Anforderung. Gerade die Demokratie bedarf der geistigen Elite. Und die Bedingung kleinstaatlicher Existenz ist die hohe Leistung!

5. Die Reform des Rechtsstudiums ist nur zu einem kleinen Teil eine Frage der Reform von Institutionen. Unsere Studienordnungen lassen uns größte Freiheit. Hüten wir uns, nach dem Zuge der Zeit, den Mißbrauch der Freiheit durch Reglemente verhindern zu wollen. Die Einschränkung der Freiheit führt zur Stabilisierung der Mittelmäßigkeit und zur Fachschule. Reglemente schaffen oft auch die falsche Beruhigung, es habe sich in der Welt etwas verändert.

Wir wiederholen es: Der entscheidende Antrieb zur Reform wird nicht von Paragraphen, sondern von einer Erneuerung des Rechtsgewissens kommen. Wo die hohe Aufgabe des Juristen neu entdeckt und die Verantwortung bejaht wird, geraten die Menschen in Bewegung. Die Studienreform ist vor allem Studentenreform; das Korrelat der Freiheit der Hochschulstufe ist die Selbsterziehung. Die Studienreform aber ist sehr entscheidend doch auch Dozentenreform; sie ist gleich-

sam die Initialzündung. Geschieht der entscheidende Anstoß nicht immer wieder im persönlichen Gespräch? Ist das Wichtigste zunächst nicht einfach dies, daß wir wieder mehr Zeit haben für unsere Studenten?

Der Weg an der wirklichen Reform vorbei ist mit schönen Programmen gepflastert!

---

Antoinette Quinche, docteur en Droit, avocate,  
Lausanne:

Lorsque j'étais étudiante, j'ai lu une fois une description, ou vu un tableau, montrant Aristote, entouré de quelques jeunes gens et discutant familièrement avec eux. Il enseignait, disait-on, et je me souviens d'avoir pensé: «Heureux étudiants!»

Le contraste avec nos cours était frappant. Ce n'était pas seulement le charme qu'offre à notre imagination la lumière de l'Orient, la blancheur des marbres et la grâce des tuniques. Non, c'était le professeur descendu de sa chaire, assis ou marchant au milieu de ses étudiants et discutant avec eux. Songe-t-on que, de mon temps, un étudiant en droit n'avait pas l'occasion d'adresser directement la parole à un professeur avant la fin de ses études, c'est-à-dire avant le jour de l'examen final, pour répondre à l'interrogation!

Un seul professeur faisait exception à cette époque à l'Université de Lausanne et c'était le professeur Nicolas Herzen qui avait institué un séminaire de droit romain pour les étudiants des derniers semestres. Là, l'enseignement s'humanisait: assis le soir autour d'une grande table, dans la maison du professeur, les étudiants présentaient des travaux qui étaient ensuite discutés. Et la conversation se prolongeait, dans une deuxième partie, tandis que circulaient les cigarettes offertes par le maître.

Mais c'était le seul séminaire, alors qu'il aurait pu y en avoir tant dans d'autres branches. Certes, les professeurs

suppléaient à cette lacune en exposant les différents aspects des questions dans leurs cours et en les discutant eux-mêmes... mais toujours du haut de la chaire, de très loin, en face d'étudiants anonymes et réduits à un rôle passif, bien que passionnément intéressés souvent.

On me dit que depuis lors, la méthode a déjà un peu changé et que les séminaires sont plus nombreux. On s'est donc rendu compte que l'enseignement du droit gagne à être plus individuel, que l'étudiant — peut-être surtout l'étudiante — aimerait se sentir moins isolé et jouer un rôle plus actif dans un enseignement qui se tienne plus près de la vie, surtout lorsqu'il s'agit d'une faculté qui comporte par essence la discussion de problèmes se rapportant à l'individu et à l'humanité.

---

Dr. Paul Reichlin, Kanzleidirektor des Standes Schwyz, Redaktor des «Zentralblattes für Staats- und Gemeindeverwaltung»:

Ob einer, der nach über 25jährigem Bemühen mit seinem Rechtsstudium nicht fertig geworden ist, aktivlegiti miert sei, über eben dieses Studium gute Ratschläge zu er teilen, ist höchst zweifelhaft, auch dann, wenn die Erörte rung auf den organisierten Lehrbetrieb an den hohen Schulen beschränkt bleibt. Ich äußere mich darüber nicht Motu proprio, sondern auf eine recht imperativ gehaltene Einladung des Redaktors der «ZSR», der mir einen Bericht «aus der sogenannten Amtsstube» — das Wort Bürokratie vermied er höflicherweise — «verordnete».

Die zeitliche und räumliche Entfernung von der Universität hat an meinem Erinnerungsbild des Hochschul studiums manches verwischt. Anderes tritt dafür um so klarer ins Licht. Zum Verwischten gehört just vieles von dem, was die Organisation des Rechtsstudiums ausmacht: die Kombination und Aufeinanderfolge der Fächer, die Proportion zwischen Vorlesungen und Übungen, die Stun-

denplangeometrie, die Promotionsordnung und dergleichen. Zum Unverwischten gehört vor allem die Erinnerung an bedeutende Lehrer, die durch Substanz und Form ihres Vortrages der Wissenschaft und den weisen Lehren, die sie der Legum cupida iuventus verabreichten, das Gepräge des Einmaligen gaben, und die durch die Kraft und Originalität ihrer Persönlichkeit nicht nur den Intellekt zu bereichern, sondern den ganzen Menschen zu fassen und zu formen wußten.

Aus der Perspektive jahrzehntelanger Tätigkeit im Verwaltungsdienst würde ich für das Rechtsstudium an der Hochschule immer noch das alte Rezept des «non multa, sed multum» als Leitsatz anempfehlen. Die meisten Rechtsstudenten sind zu Beginn des Fachstudiums mit ihrer Berufswahl noch nicht fertig, und manche sind es auch am Ende noch nicht. Das liegt zum guten Teil daran, daß der Jurist eine viel mannigfaltigere Auswahl an Tätigkeitsbereichen vor sich hat als beispielsweise der Mediziner. In der Advokatur, in Handel und Industrie, bei Versicherungen, Verbänden und Zeitungen, in der Justiz und im Verwaltungsdienst bieten sich ihm Arbeitsgelegenheiten verschiedenster Art. Die Hochschule sollte ihn so ausbilden, daß er überallhin starten kann. Das kann sie nicht durch Verzettelung, sondern nur durch Konzentration auf eine beschränkte Auswahl von Disziplinen, die sich zur Instruktion des jungen Geistes besonders gut eignen.

Auf die Frage, was für den Verwaltungsjuristen am Rechtsstudium das Wichtigste sei, würde ich ohne Zaudern bekennen: das Privatrecht. Es hat das bei weitem größte Repertorium bewährter und reich differenzierter Regeln, es hat enge Beziehungen zu den andern Ordnungen, die (wie die Ethik) über dem Recht oder (wie Brauch und Sitte) neben ihm gelten. An keinem andern Fach kann der junge Mensch das Recht als Ergebnis göttlicher Ordnung und menschlicher Satzung, als Synthese von Freiheit und Bindung, von Sein und Sollen, als Gegenstand des Wissens und des Gewissens, als Kombination von formaler Logik

und praktischer Vernunft, von Bücherweisheit und gesunden Menschenverstand, von Wissenschaft und Kunst anschaulicher wahrnehmen. Und an keinem andern Fach kann er die genaue und geduldige Abklärung von Tatbestand und Rechtsregel besser üben, Bedeutung und Tragweite scheinbar geringfügiger Unterschiede leichter erfassen. Das Privatrecht ist *die Schule des juristischen Denkens und der juristischen Arbeitsdisziplin.*

Das öffentliche Recht ist teils dem Privatrecht nachgebildet, teils im Gegensatz zu ihm gestaltet. Das Privatrecht ist die Szenerie, in der die Eigenart des öffentlichen Rechts erst richtig zur Geltung kommt. Der Umstand, daß das öffentliche Recht — rein quantitativ — das Privatrecht um ein Vielfaches übertrifft, bildet meines Erachtens keinen Grund, um eine Art Proporz unter den Fächern einzuführen. Über das Fächerassortiment im allgemeinen und über die Frage, welche Fächer obligatorisch und welche fakultativ seien, welche als Prüfungsfächer vorgeschrieben oder anerkannt werden sollen, äußere ich mich nicht. Doch darf wohl als ausgemacht gelten, daß die Grundzüge des eidgenössischen und kantonalen Staatsrechts und die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts zum Inventar eines jeden Schweizer Juristen gehören. Wer später im Verwaltungsdienst landen will, sollte auch die eine oder andere Spezialvorlesung aus dem Verwaltungsrecht hören, namentlich — sozusagen als notwendigstes Übel — das Steuerrecht. Doch kann keine Rede davon sein, in solchen Spezialvorlesungen Steuerbeamte oder Zollbeamte oder Fachleute der Sozialversicherung, des Baupolizeirechts, des Verkehrsrechts oder irgendeiner andern Observanz heranzubilden. Dafür ist die Hochschule nicht da. Sie muß das Schwergewicht auf die juristische Allgemeinbildung legen, um so mehr, je umfangreicher und unübersichtlicher die Masse des im Palais fédéral und in den Kantonen erzeugten Rechts-«stoffes» wird. Darum halte ich auch eine gut ausgebaute allgemeine Rechtslehre und eine wohlbemessene Dosis Rechtsphilosophie für besonders wichtig. Juristen mit sorg-

fältig gepflegter Allgemeinbildung werden dem Banauentum und der bürokratischen Verknorzung — der häufigsten Berufsdeformation der Verwaltungsmenschen — leichter widerstehen als Leute, deren juristische Ausbildung einfach aus einer durch Addition von Einzelkenntnissen gebildeten Summe besteht.

Von den Disziplinen außerhalb des engen Fachbereichs, ohne die es eine wirkliche Allgemeinbildung des Juristen nicht gibt, möchte ich nur eine erwähnen: die Pflege der Muttersprache. Die Frage nach der Debita proportio zwischen Vorlesungen und Übungen wird für mich präjudiziert durch die Tatsache, daß der Studiosus iuris, der mit einem höchst achtbaren Maturitätszeugnis ins erste Semester einrückt, zumeist erst noch lernen muß, klar zu denken, zu reden und zu schreiben, ja daß er zuweilen eigentliche Sprachgebrechen überwinden muß, bis er einen Tatbestand darstellen und ein paar rechtliche Überlegungen fehlerfrei und prägnant formulieren kann. Von allen Bildungsdefiziten ist die mangelnde Beherrschung der Muttersprache eines der übelsten. Die Lücken des Fachwissens füllt der durchschnittlich begabte Jurist im Verlauf der Praxis immer mehr auf. Die Fehler und die Unbeholfenheit des sprachlichen Ausdrucks aber schlepppt er wie eine unkündbare Hypothek durchs Leben. Es ist kein Trost, daß es bei den Absolventen anderer Fakultäten nicht besser, oft noch schlimmer steht. Niemand ist auf etwelche Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck mehr angewiesen als der Jurist. Die Hochschule verfehlt eine wichtige Aufgabe, wenn sie ihn nicht auch dazu erzieht.

Die Examina — Doktorat und Licentiat — sind heute teils in eine einzige Prüfung zusammengefaßt, teils in mehrere, zeitlich auseinanderliegende Teilprüfungen zerlegt. Die Vorteile und Nachteile beider Systeme sind offenkundig. Der wichtigste Nachteil der zusammengefaßten Prüfung besteht meines Erachtens darin, daß durchaus ungeeignete Leute sich 10 und mehr Semester an den juristischen Fakultäten herumtreiben können. Nicht selten wird dann — nach

verspäteter Erkenntnis des Sachverhalts — versucht, irgendwo im Verwaltungsdienst ein Reduit für solche Opfer eines verfehlten Berufsstudiums zu errichten. Eine nach dem zweiten oder dritten Semester fällige obligatorische Prüfung böte Gelegenheit, ungeeignete Leute frühzeitig vom Rechtsstudium abzudrängen und ihnen den Weg zu andern Zielen zu weisen.

Im übrigen ist klar, daß alle Lehrprogramme und Prüfungsrezepte nicht nur Spitzenleistungen fördern, sondern auch dem Mittelmäßigen eine Chance geben müssen. Der Jurist ist leider glücklicherweise — im Gegensatz zum Dichter — nicht zur Vollkommenheit verpflichtet, was schon Horaz mir und tausenden von Fachgenossen und Rechtsstudenten mit den folgenden tröstlichen Versen (*De arte poetica*, 367—373) bescheinigt hat:

«Hoc tibi dictum  
tolle memor, certis medium et tolerabile rebus  
recte concedi: consultus iuris et actor  
causarum mediocris abest virtute diserti  
Messallae nec sit quantum Cascellius Aulus,  
sed tamen in pretio est: mediocribus esse poetis  
non homines, non di, non concessere columnae.»

---

Dr. E. Reinhardt, Mitglied der Generaldirektion der Schweizerischen Kreditanstalt, ehemaliger Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung:

Das juristische Studium bereitet seine Anwärter nicht nur auf einen fest abgegrenzten Bereich juristischer Berufe vor. Der Strom der Kandidaten, die alljährlich mit dem Doktorhut in der Hand die juristischen Fakultäten der Hochschulen unseres Landes verlassen, ergießt sich vielmehr ins weite Meer der zahllosen Beschäftigungen, die Advokatur, Gerichte, Verwaltung und Wirtschaft gut aus-

gebildeten, klaren und willensstarken Kräften anvertrauen können. Dementsprechend kann sich das juristische Studium nicht einfach auf die Vermittlung der Kenntnis eines mehr oder weniger breiten Rechtsstoffes beschränken, sondern es muß versuchen, neben der Vermittlung spezifischen Wissens den Anforderungen zu genügen, die sich im künftigen weitgesteckten Berufsleben dem Absolventen der juristischen Fakultät stellen.

Nach meinem Dafürhalten hat die Universität deshalb in erster Linie eine geistig-erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Sie soll den angehenden Juristen mit dem rechtlichen Denken, den Grundbegriffen des Rechts vertraut machen. Sie soll ihn in unser Rechtssystem einführen und ihn befähigen, klar zu unterscheiden und so die mannigfaltigen Fälle des Lebens juristisch zu erfassen und zu beurteilen. Das Schwerpunkt der Ausbildung, die man von der Universität erwarten darf, liegt also nicht in erster Linie in der Vermittlung von unentbehrlichem Wissen, sondern in der Erziehung zum begrifflich-logischen, juristischen Denken und zum Erfassen von Zusammenhängen sowie der Einordnung der Elemente in ein ausgewogenes Ganzes. Vor allem soll die Universität den Studenten in das tiefere Wesen, den Sinn und die Idee des Rechts, die Gerechtigkeit, einführen, die das dauernde praktische Problem des wahren Rechtsstaates bildet und — einmal richtig erfaßt — den Jünger des Rechts innerlich packt und auch menschlich, charakterlich formt. Allerdings ist bei kaum einer anderen Wissenschaft die Verbindung von Theorie und Praxis so eng und mannigfach verwoben wie bei der Jurisprudenz, wo allgemeine Gesichtspunkte und praktisches Verständnis für Lebensverhältnisse tagtäglich, und wohin einen immer die Berufswahl führen wird, Hand in Hand gehen. Das heißt aber noch nicht, daß die Universität die Aufgabe hat, den Studenten zu einem routinierten Praktiker zu machen und ihm zu diesem Zweck alle möglichen nützlichen technischen und handwerksmäßigen Kenntnisse zu vermitteln; sie soll ihn zwar auf diese Fragen vorbereiten, aber das Ziel selbst

kann nur durch praktische Arbeit bei Gerichten und Anwälten, in Verwaltung und Wirtschaft erreicht werden: «Le barreau mène à tout à condition d'en sortir!»

Entspricht nun der Lehrplan unserer Universitäten dieser Sachlage? Darf man als einer, der aus dem juristischen Studium hervorgegangen ist und nun mitten in der Wirtschaft drin steht, dies mit gutem Gewissen feststellen? Kann man mit Freuden den jungen Akademikern sagen, daß sie den Wünschen, die die Wirtschaft an sie stellt, voll entsprechen? Sie bilden ja in weitem Bereich unsren Nachwuchs und sollen in Zeiten, die aller Voraussicht nach höchste Anforderungen stellen, die Wirtschaft der Zukunft führen!

Das Schwergewicht der Ausbildung liegt heute immer noch in den Vorlesungen der Professoren. Sie müssen von der gerade bei den Hauptvorlesungen großen Zahl der Studierenden, so gut sie können, nachgeschrieben werden. So bleiben sehr oft schwielige Hände der zunächst einzig sichtbare Ertrag dieser Tätigkeit, so daß sogar die innere Aufnahmefähigkeit und das geistige Verarbeitungsvermögen dabei zu kurz kommen. Gewiß sind Vorlesungen unerlässlich, um den Studenten die Grundbegriffe des Rechts zu erklären und ihm einen lebendigen Einblick in das ganze Rechtsgebäude zu geben; aber tiefer und weit gründlicher könnte der Student durch Lehrbücher in die Rechtswissenschaft eingeführt werden. Die Vorlesungen sollten im Grunde mehr dieses Selbststudium erleichtern und fördern. Sie haben zudem den großen Nachteil, daß sich der Student dabei rein rezeptiv und passiv verhält, einfach entgegennimmt, was ihm geboten wird. Das widerspricht dem Wunsch nach aktiver Betätigung, den der Mensch im Alter des Studenten im allgemeinen lebhaft empfindet, und fördert auch nicht unbedingt die wichtige Aufgabe, selbständig denken zu lernen.

Es scheint daher wichtig, daß die Vorlesungen durch Praktika und Kolloquien in weitgehendem Maße ergänzt werden. Wenn aber der Hauptzweck dieser Übungen, die Mitarbeit des Studenten, erreicht werden soll, dann müssen kleine Arbeitsgruppen gebildet werden. Dadurch wird ein-

mal der persönliche Kontakt zwischen Dozenten und Studenten und unter den Studenten selbst möglich, und die mündliche Behandlung durch Aussprache zwischen Professor und Student ist auch erzieherisch sehr wichtig. Nur auf diese Weise sieht der Student näher, wie sein Lehrer die rechtlichen Fragen anpackt, wie er an einen Fall herantritt, wie er zur Entwirrung des Knäuels eines Tatbestandes vorgeht und einen Fall beurteilt. Solche kleinen Arbeitsgruppen wären auch geeignet, um gewisse in der Praxis wichtige Rechtsvorgänge darzustellen. Sie würden es beispielsweise ermöglichen, daß Studenten als Gründer, Aktionäre und Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft auftreten. Der ganze Gründungsvorgang, die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft könnten genau so durchgeführt werden, wie das in Wirklichkeit geschieht. In gespielten Generalversammlungen, diesem eindrücklichen und die Phantasie anregenden Anschauungsunterricht, könnten alle möglichen interessanten und das Aktienrecht betreffenden Fragen berührt werden. Ähnlich ließen sich an Hand von Gerichtsakten Prozesse durchführen mit entsprechender Verteilung der Rollen der Parteien und der Richter unter die Studenten. Und auch die gut ausgedachten Formulare der Großbanken böten eine Fundgrube interessanter juristischer Probleme, wobei nur an die Bürgschaftsformulare, Pfandverschreibungen, Depotreglemente gedacht sei. Das alles würde im angehenden Juristen das Interesse für seinen Lehrstoff wachhalten, ihm die aktive Teilnahme am Studium erleichtern und dem großen heutigen Nachteil steuern, daß der Student vielfach zu lange und zu weitgehend sich selbst überlassen ist. Natürlich müßte sich der Professor nicht selbst allen diesen Kolloquien widmen, es würde vielmehr genügen, wenn er sich einen kleineren Stab von Assistenten zuzieht, denen er in diesen Praktika die Verstandesbildung der Studenten überlassen kann, bis die Fragen kommen, zu deren Demonstration er selbst eingreifen will.

Damit soll nicht einfach der landläufigen Klage, das juristische Studium sei zu trocken und abstrakt, nachge-

ben werden. Denn tatsächlich studieren viel zu viele Jurisprudenz, die nicht für dieses Studium geboren sind, und auf solche Studenten kann und soll nicht einfach Rücksicht genommen werden. Das einzige, worauf auch sie Anspruch haben, ist, daß sie nicht zu spät erfahren, wie sie ihr Studium zum Erfolg hätten einrichten sollen oder daß sie dafür nicht geeignet sind. Darum scheint es unbefriedigend, daß der Student heute bis zum Abschluß seines juristischen Studiums nie sein Können und Wissen, nie den Ernst der Vorbereitung für seinen zukünftigen Beruf nachzuweisen hat. Das führt am Schluß des Studiums oft dazu, daß dem Einpauksystem so große Bedeutung zukommt und mancher erst nach Jahren erkennt, daß er sich in der Studiumswahl auf einem falschen Weg befindet. Der Einbau irgendeiner Kontrolle gerade nach Schluß der Einführungssemester erschien deshalb speziell beim heutigen anonymen Massenbetrieb besonders wertvoll. Es wäre sicher nicht abwegig, nach einem gewissen Abschluß des römisch-rechtlichen Studiums — das heute eher zu kurz kommt und immer mehr zu einem rechtshistorischen Fach herabsinkt, statt zu einer das juristische Denken und Urteil fördernden Disziplin — ein Zwischenexamen einzuführen, in dem der Student zu zeigen hätte, daß er die juristischen Grundbegriffe beherrscht und über das rechtliche Denkvermögen verfügt. Zu diesem Zweck muß vielleicht ein Ausweg in der Hinsicht gefunden werden, daß man sich beim römischen Rechtstudium auf den sogenannten allgemeinen Teil beschränkt und insbesondere Erbrecht, Familienrecht und Sachenrecht in eine kurSORISCHE, rechtshistorische Vorlesung verweist.

Vor allem aber scheint es mir wichtig, daß der Jurist, der berufen ist, die so mannigfaltigen Fälle des Lebens rechtlich zu würdigen und zu verstehen, und der auf Grund seiner Ausbildung in so vielen Fällen leitende Stellungen für die Anwendung und Fortbildung des Rechts in Politik und Wirtschaft in seinem späteren Leben bekleiden wird, sich einen möglichst weiten geistigen Horizont schafft. Darum soll er nicht nur Fachstudium treiben, sondern je

nach seiner Eignung sich mit möglichst vielen Fragen der Volkswirtschaft und Kultur beschäftigen und auch seine Sprachkenntnisse erweitern und vertiefen und den Sinn für die heutigen internationalen Beziehungen entwickeln. Dazu erscheint ein Studium an mehreren Universitäten des In- und Auslandes wichtig.

Viele Juristen vernachlässigen zu Unrecht die kaufmännischen Disziplinen, wie Buchhaltung, was sich in der Praxis oft nachteilig fühlbar macht, weil der Jurist vielfach den Kaufmann nicht völlig versteht und ihm deshalb auch nicht immer richtig raten kann. Zu diesem Behufe mag eine ausgiebige praktische Betätigung sehr nützlich sein. Trotzdem zweifle ich, daß es zweckmäßig sei, das juristische Studium allgemein durch eine Zwischenpraxis zu unterbrechen, wie das häufig empfohlen wird. Ich glaube nicht, daß es in allen Fällen richtig ist, Lernende in die Praxis zu schicken. Sie werden vielleicht äußere Formen und Handgriffe lernen, aber weder von den Gerichten noch von den Anwälten in diesem Ausbildungsstadium für tiefere juristische Probleme herangezogen werden können. Die Praxis muß und soll nach abgeschlossenem Studium folgen. Dann hat sie ihre volle Berechtigung und ihren Zweck.

Meinen Hauptwunsch an die Hochschule möchte ich mit den folgenden Worten ausdrücken: Schenken Sie den Jüngern des Rechts neben dem unerlässlichen Wissen und Können die mitreißende und lebenswichtige Erkenntnis, daß die Geschichte nur zwei Wege zur Ordnung des Zusammenlebens der Menschen kennt und daß wir gerade heute wieder mit einer nicht mehr überhörbaren Deutlichkeit vor dieser Wahl zwischen Recht und Macht stehen. Festigen Sie in ihnen die Überzeugung, daß die Lebensform, an der wir alle hängen, schicksalhaft auf dem Glauben fußt, daß das Recht und nicht die Macht dazu berufen ist, das Leben der Völker zu bestimmen, und daß es darum entscheidend darauf ankommt, wie viele Vertreter unserer Fakultät im praktischen Leben die Fahne des unerschütterlichen Glaubens an diese Mission des Rechts hochhalten.

Dr. Alfred Wieland, Advokat und Notar, Basel:

Wer die Universität schon vor mehr als einem halben Jahrhundert verlassen hat, kann sich naturgemäß zur heutigen Gestaltung des Rechtsstudiums nicht äußern, weder kritisch noch mit Anregungen. Wird er gleichwohl zur Beteiligung an der Diskussion eingeladen, so kann sein Beitrag höchstens in einer Besinnung darüber bestehen, was *ihm* heute als das Wertvollste *seiner* Universitätsstudien erscheint, wobei er ausschließlich auf seine eigenen Erfahrungen angewiesen ist. Zweifellos dürfte da im Vordergrund alles das stehen, was in das juristische Denken einzuführen oder es zu fördern gestattet. Was dagegen mehr nur zur Gewinnung einer Übersicht über den Rechtsstoff zu dienen bestimmt ist, die das juristische Studium natürlich auch bieten muß, tritt in der Erinnerung an Bedeutung zurück. Jenem Zwecke dürften am besten Praktika entsprechen, welche damals in Basel über gemeines Recht und Zivilprozeßrecht gehalten wurden, denen aber, nach den Vorlesungsverzeichnissen zu schließen, heute offenbar mehr Gewicht als früher beigelegt wird. Jedenfalls bestimmte mich diese Überzeugung, schon im 4. Semester nach Göttingen zu gehen, weil dort Jhering ein 3—4stündigtes Pandektenpraktikum zu halten pflegte und auch seine Vorlesungen für seine Zwiesprache mit den Studenten berühmt waren; soll er doch der erste Pandektist gewesen sein, welcher praktische Übungen an deutschen Universitäten veranstaltete. Da Jhering aber seine Dozententätigkeit damals aufgab, ging ich nach Leipzig, wo das einzige Praktikum über Zivilrecht und Zivilprozeßrecht wegen Krankheit des Dozenten, Oskar Bülow, sich auf einige wenige mündliche Diskussionen beschränkte.

Dagegen habe ich eine lebhafte Erinnerung an das handelsrechtliche Praktikum des Gründers der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Goldschmidt, in Berlin, behalten, der als früheres Mitglied des Reichsoberhandelsgerichtes die handelsrechtliche Praxis, auch die Handelsgeschäfte,

gründlich beherrschte. Trotz der großen Teilnehmerzahl pflegte er die schriftlichen Lösungen der von ihm gestellten Aufgaben nicht nur mündlich in *globo* zu behandeln, sondern auch die einzelnen Arbeiten mit schriftlichen Bemerkungen zu versehen, und bei der Abmeldung am Schlusse des Semesters merkte man, daß er über die Leistung jedes einzelnen Hörers orientiert war. Ein strafrechtliches Praktikum in Berlin hat mir wenig Eindruck hinterlassen, und Gierke behandelte in seinen Übungen ausschließlich rechtsgeschichtliche Probleme.

Mit den Praktika schien mir die Besprechung ausgewählter Pandektenstellen durch den damaligen Privatdozenten in Basel, Andreas v. Tuhr, gleichwertig zu sein. Da er nur Stellen von heute noch praktischer Bedeutung, namentlich aus dem Obligationenrecht, auswählte — so zum Beispiel einmal die Frage, ob der damals wegen seiner Ballonfahrten berühmte Kapitän Spelterini für den Landsschaden haftbar gemacht werden könne, den das zu den Landungen von allen Seiten herzuströmende Publikum anrichtete, an Hand einer Pandektenstelle beantwortete —, trug die Kommentierung des Entscheides des römischen Juristen durch den damals schon seines Scharfsinnes wegen bekannten Dozenten nicht wenig zur Anregung eigenen juristischen Denkens bei. Auch die Stellung von Fragen durch den Dozenten und ihre Beantwortung durch die Studenten im Laufe der Vorlesung, was wohl L. v. Salis zum ersten Male in Basel einführte, ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Später, bei der Vorbereitung auf das zur Zeit der freien Advokatur noch ziemlich schwierige Notariatsexamen in Basel, schien mir das Studium von Gerichtsentscheiden wichtig, weniger um die Gesetzeskenntnis zu vermehren, als um aus der juristischen Argumentation zu lernen. Hiezu eigneten sich meines Erachtens besser als die weitläufigen bundesgerichtlichen Urteile in der amtlichen Sammlung, die auf das Wesentliche konzentrierten Exzerpte in der «Revue für die Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts».

Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß nicht auch Vorlesungen ohne direkte Mitarbeit der Hörer zum gleichen Ziele führen können. Beispielsweise war der freie Vortrag von Windscheid, der streng logisch das ganze, von ihm bis in alle Einzelheiten durchgearbeitete System des gemeinen Rechtes entwickelte, allein schon ein juristisches Erziehungsmittel ersten Ranges. Zwar dürfte sich auch jeder andere Rechtsstoff hiezu eignen, immerhin der eine, so zum Beispiel das Wechselrecht, wie es zu meiner Zeit in Basel gelesen wurde, besser als ein anderer. Daß das aber nicht etwa nur am Dozenten lag, sondern auch am Gegenstande, schließe ich daraus, daß mir eine heute kaum mehr vertretene Ansicht desselben Dozenten aus seiner Vorlesung über das Handelsgesellschaftsrecht im Gedächtnis geblieben ist, wonach das Recht der Gesamthandelsgesellschaften wissenschaftlich wesentlich interessanter sei als das Aktienrecht, das zum guten Teil nur auf positivrechtlichen Bestimmungen beruhe. Und doch bietet gerade das Aktienrecht mit seinen vielfachen Beziehungen zu den andern Handelsgesellschaften und vom Zivilrechte sowohl zum Obligationen- als auch zum Sachenrechte und dem diesen beiden Gebieten zugehörigen Rechte der Wertpapiere eine Fundgrube für wissenschaftliche Probleme. Was vom Wechselrechte, gilt auch vom Rechte der Wertpapiere im allgemeinen, über das ja heute spezielle Vorlesungen gehalten werden. Ebensowohl vom Konkursrechte, das sein damaliger Dozent in Basel nach seiner eigenen Aussage darum bevorzugte, weil er nicht über einen Gegenstand lesen könne, der schon in einem Lehrbuche behandelt sei. Auch das internationale Privatrecht gehört jedenfalls hierher, das zu meiner Zeit wohl noch nirgends gelesen wurde.

Namentlich in den ersten Semestern, da der Studierende sich ohne Wegleitung noch nicht in der juristischen Literatur über die Lehrbücher hinaus zu orientieren vermag, dürfte gelegentliche Hinweise des Dozenten auf besonders wertvolle Monographien zweckmäßig sein. So erinnere ich mich immer noch der Empfehlung durch den damaligen

Pandektisten in Basel, Schulin, von Gustav Hartmanns «Die Obligation» mit dem Nachweise, wie die unvermeidlichen Lücken im positiven Rechte nur durch individualisierende Behandlung der einzelnen Fälle nach dem Zwecke des Gesetzes ausfüllbar seien.

So könne zum Beispiel eine der schwer verständlichsten Kontroversen im gemeinen Rechte, ob die Korrealobligation eine Obligation darstelle oder eine Mehrheit — von praktischer Bedeutung namentlich bei ihrem Erlöschen — überhaupt nicht einheitlich, sondern müsse in der Regel zwar im letzteren Sinne, je nach dem Tatbestande aber auch im ersten entschieden werden. In anderer Hinsicht lehrreich erschienen mir die Aufsätze von Jhering in seinem und Gerbers Jahrbuche für die Dogmatik. Da er damals als reifste Stufe der juristischen Arbeitsweise die juristische Konstruktion betrachtete, enthielten seine Beiträge vielfach solche Konstruktionen. Später hat er sie freilich selbst als «Begriffsjurisprudenz» verspottet und die Idee des Zweckes und des Interesses in den Vordergrund gestellt. Aber die juristische Konstruktion bildet doch immer in einer theoretisch unabgeklärten Materie ein wertvolles Mittel für die Interpretation, das wenigstens eine gleichmäßige und insofern zum mindesten nicht willkürliche Gesetzesanwendung gestattet, und außerdem ist sie jedenfalls eine denkbar lehrreiche Übung im juristischen Denken. Das letztere dürfte auch von solchen Monographien gelten, welche ohne Gesetzesinterpretation ausschließlich Jurisprudenz enthalten, zum Beispiel die im Gesetze selbst nicht enthaltenen, aber ihm zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgrundsätze aufdecken, wie etwa die freilich erst nach Beendigung meiner Studienzeit erschienene: «Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen».

Wohl das einzige, das ich an meinem Studiengange auszusetzen habe, war die damalige, auch von ausschließlichen Dogmatikern geteilte Bevorzugung der rechtshistorischen vor der dogmatischen Dissertation. Vergleicht man die Mühe und Arbeit, welche allein schon das Sammeln des

historischen Materials kostet, mit dem geringen Spielraume, der in der Regel dem Verfasser, wenigstens dem Studenten, für die juristische Bearbeitung des Stoffes verbleibt, so liegt der Schluß nahe, daß die Auswahl eines dogmatischen Themas für ihn wahrscheinlich lehrreicher und auch besser geeignet gewesen wäre, sich über seine juristische Schulung auszuweisen. Die einzige Anregung endlich, die ich zur gelegentlichen Berücksichtigung im Studienplane empfehlen möchte — falls sie nicht schon längst gemacht ist —, besteht in dem Vorschlage, die Studenten manchmal zum Besuche der öffentlichen Beratungen unserer Obergerichte anzuhalten. Freilich müssen sie das erstinstanzliche Urteil genau kennen, um die Parteivorträge und die Voten der Richter beurteilen zu können. Wird aber nach dem Endentscheide der ganze Fall, Pro und Contra, von dem Dozenten mit den Studenten besprochen, so werden diese damit notgedrungen zur Bildung eines eigenen Urteils genötigt und außerdem die zukünftigen praktischen Anwälte darauf vorbereitet, daß die Rechtsprechung neben Licht- auch Schattenseiten hat.

---

Lic. iur. Ed. Amstad, Beckenried:

Eine Stimme aus der Studentenschaft

Das Ziel des Rechtsstudiums erscheint als klar gegeben: Junge Menschen, in denen während des Gymnasiums die bewährten Grundlagen der Allgemeinbildung gelegt wurden, sollen jene Fachkenntnisse, jene unmittelbar auszufügenden Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten, die ihnen die Ausübung einer juristischen Tätigkeit ermöglichen. Die juristische Fakultät muß sich deshalb bei der Gestaltung des Rechtsstudiums in erster Linie nach den Erfordernissen des juristischen Berufes richten; als Fachschule darf sie die äußeren Zweckdienlichkeiten — Arbeit und Leben, Gebrauch und Bedürfnis — niemals außer acht lassen.

Dieses Ziel des Rechtsstudiums läßt sich nicht dadurch erreichen, daß der Geist des Studenten mit möglichst allem vollgestopft wird, was im juristischen Leben irgendwie Nutzen und Verdienst bringen mag. Ein solcher Versuch würde bei der Vielgestalt der rechtlichen Erscheinungen und bei der Schwierigkeit der rechtlichen Fragen zum vornherein keine Aussicht auf Erfolg bieten. Das juristische Studium soll mehr als ein bloßes Bemühen um möglichst viele Kenntnisse möglichst vieler Rechtsbelange darstellen. Es soll vor allem im Studenten die Fähigkeit zu wecken sich bemühen, eine Gegebenheit juristisch zu fassen: sie sachlich zu betrachten, richtig einzuordnen, von Unterscheidendem zu trennen, mit Gemeinsamem zusammenzufügen, in den gegebenen Zusammenhang zu stellen — sie juristisch durchzudenken. Der Rechtsstudent soll nicht darnach streben, nach dem Rezept des Famulus im Faust in seinem Fache «alles» zu wissen; das Studium soll ihm vielmehr einzelne ruhende Pole weisen, von denen aus sein Geist die Flucht der rechtlichen Erscheinungen einzufangen vermag.

Um mich von diesen rein theoretischen Überlegungen auf den Boden praktischer Anwendung zu retten: Es scheint ein klein wenig der Stolz unserer Rechtsfakultäten zu sein, ihr Vorlesungsverzeichnis möglichst weitausholend und vielfassend zu gestalten. Ich kam mir denn auch während etlicher Semester als überaus rechtschaffener Student vor, wenn ich mich tagtäglich in mindestens sieben verschiedene Vorlesungen setzte und dabei beflissentlich zu Papier brachte, was die sonore Stimme vom Katheder her erläuterte. Nachher durfte natürlich das getreulich Aufgeschriebene irgendwo in einem Winkel liegenbleiben, bis es in den Nöten eines herannahenden Examens wieder zu Rate gezogen wurde. Ich glaube wirklich, wir pflegen das Schwergewicht des Studiums etwas zu sehr auf die Vorlesungen und etwas zu wenig auf unsere persönliche Arbeit zu legen. Die Pflichtvorlesungen an unsren Rechtsfakultäten brauchten sich nur auf die Hauptgebiete der Rechtswissenschaft zu erstrecken. Dafür sollte sich der Student

schon in frühen Semestern bedeutend mehr in deren Rahmen einbeziehen lassen: In Besprechungsstunden und Seminararbeiten könnte er in eine persönliche Beziehung zum gelesenen Stoff gebracht und mit Nebenfragen, auf welche die Vorlesung nicht eingeht, vertraut gemacht werden. Ich würde es sogar als nicht allzu tragisch empfinden, wenn dabei ein gewisser moralischer Zwang ausgeübt werden müßte, indem zum Beispiel die Abgabe des Testates für eine Hauptvorlesung von der Ablieferung einer oder mehrerer entsprechender Seminararbeiten abhängig gemacht würde.

Beim Aufbau unserer fachlichen Bildung darf man ferner die verschiedenen gegebenen Möglichkeiten von Rechtstudium und Rechtspraktikum nicht aus dem Auge lassen. Praktische Dinge brauchen nur insofern in den Studienplan einbezogen zu werden, als sie die notwendige Voraussetzung zum richtigen Verständnis der theoretischen Fragen bilden. Es stellt meines Erachtens noch keinen Beweis für die Unzulänglichkeiten des Rechtstudiums dar, wenn ein paar Praktikantenwochen genügen sollten, um etliche Schuppen vom stolzen Bewußtsein des «abgeschlossenen Studiums» abfallen und an ihrer Stelle etwas von der nackten Erkenntnis des sokratischen «οἶδα οὐδὲν εἰδώς» hervortreten zu lassen. Denn wer an der Universität gelernt hat, juristisch zu denken, wird sich bestimmt innert verhältnismäßig kurzer Zeit in anfangs auch noch so unverständliche praktische Fragen einzufühlen vermögen. Ich war erstaunt darüber, wie wenig praktische Kenntnisse die englischen Juristen besitzen, wenn sie als Graduates Oxford oder Cambridge verlassen — und mit wieviel Einfühlungsvermögen sie als Barristers in den würdevollen Courts auftreten, nachdem sie in einer der traditionellen «Inns» der Londoner City in die praktische Schule genommen worden sind. — Es mag vielleicht in gewisser Hinsicht ein Nachteil darin liegen, daß das Praktikum bei uns in den meisten Fällen erst nach Abschluß des Studiums aufgenommen wird. Bestimmt müßte es der fachlichen Ausbildung förderlich sein, wenn der Rechtsstudent ähnlich wie die Naturwissenschaftler

schon während des Studiums nach einer gewissen Semesterzahl eine kurze Praktikantenzeit einschalten könnte.

Was über den Studienplan gesagt wurde, müßte (sinngemäß natürlich) auf die Gestaltung der Prüfungen angewandt werden. Auch hier sollte man die Betonung nicht so sehr auf das reine Wissen als vielmehr auf das juristische Verstehen legen, soweit dies im Rahmen einer Prüfung nur immer möglich ist. Der Examinand sollte nicht dazu gezwungen sein, sich mittels aller irgendwie erhältlichen Manuskripte so viel Wissen anzueignen, daß er später mit tödlicher Sicherheit einen Großteil davon wieder vergessen muß. Die Prüfungen brauchten durch eine Beschränkung auf die wirklich wesentlichen Belange noch nicht leichter zu werden. Man könnte zum Beispiel in erhöhtem Maße Klausurarbeiten in sie einbeziehen, bei welchen sich die Fähigkeit, eine Frage selbstständig anzupacken und die zur Verfügung gestellte Literatur richtig zu verwenden, deutlich zeigen müßte.

Die Frage, ob eine einzige Schlußprüfung den an den westschweizerischen Universitäten gebräuchlichen Teilexamen vorzuziehen sei oder nicht, läßt sich kaum mit allgemeiner Gültigkeit beantworten. Für einen Großteil der Studierenden dürften immerhin die Teilexamen — trotz dem Nachteil der erhöhten Bindung an den Studienort, den sie mit sich bringen — doch von wohltuender Wirkung sein. Denn der moralische Druck eines Teilexamens führt den «Mittelfleißigen» bestimmt früher an die rechtlichen Fragen heran, als dies die eigene Lernbegierde bei einem noch entfernten Schlußexamen vermöchte. Außerdem erscheint es mir auch vorteilhafter, wenn der Rechtsstudent erst nach bestandener mündlicher Prüfung an seine Dissertation herantritt. Ich empfand es immer als irgendwie unbefriedigend, die Dissertation schon in einem Zeitpunkt beginnen zu müssen, in dem man nur eine sehr begrenzte Kenntnis des betreffenden Rechtsstoffes und seiner Randgebiete besitzt.

Die Frage der Dissertation dürfte ja einen der Hauptpunkte bei der Erörterung der Neugestaltung des Rechtsstudiums darstellen. Gegen die Dissertation spricht viel-

leicht die Überlegung, daß in vielen Fällen der bedeutende Aufwand an Mühe und Zeit und Kosten doch kaum dem dadurch erzielten Nutzen entspricht. Immerhin darf man nicht vergessen, wie gut es jedem Studierenden sowohl in wissenschaftlicher als auch in menschlicher Hinsicht tut, sich einmal mit einer bestimmten Rechtsfrage eingehend zu beschäftigen, sie von Grund auf und bis zu letzten Folgerungen durchzudenken. Zudem bilden die Dissertationen, was man auch nicht übergehen darf, einen bedeutsamen Bestandteil der schweizerischen Rechtsliteratur, dessen wissenschaftlicher und selbst praktischer Wert — nehmt alles in allem! — keineswegs klein ist. Trotzdem wäre vielleicht der Gedanke der weitern Verfolgung und nähern Überprüfung wert: Die «praktischen» Juristen könnten sich im allgemeinen mit einem vielleicht an erhöhte Anforderungen geknüpften Lizenziat zufrieden geben. Die Dissertation könnte, wie dies in andern Ländern der Fall ist, jenen vorbehalten bleiben, die sich wissenschaftlich betätigen wollen und deshalb zur Schaffung einer guten Monographie auch die nötige Zeit und den nötigen Eifer aufbringen werden.

Wenn man, was mir doch das Richtige zu sein scheint, bei der Dissertation bleiben will, muß man unbedingt auch an deren Drucklegung festhalten. Denn durch den Druckzwang wird eines der Ziele der Dissertation erst erreicht. Jeder Jurist weiß ja aus eigener Erfahrung, wie beschränkt die wissenschaftliche und praktische Verwendbarkeit jener Dissertationen ist, die nur in wenigen Maschinenschriftexemplaren auf irgendeiner Bibliothek liegen. Allerdings sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Senkung der hohen Druckkosten für die Dissertationen zu erreichen. Könnten die schweizerischen Universitäten zum Beispiel nicht eine Dissertationsdruckzentrale gründen, die — vielleicht durch öffentliche und private Gelder unterstützt — die Arbeiten der Studenten gegen Bezahlung der Selbstkosten in Druck legen würde?

Der Fragenkreis um die Gestaltung des Rechtsstudiums ließe sich beliebig erweitern. In allen Belangen könnte man

Punkte aufspüren, denen eine Erörterung not tut. Im Grunde wird sich aber alles im eingangs geäußerten Gedanken zusammenfassen lassen: Das Rechtsstudium soll nicht Studium von möglichst vielen Rechtsgebieten werden. Es soll nicht so sehr Kenntnisse als vielmehr die Quellen zu den Kenntnissen erschließen. Das Rechtsstudium hat sein Ziel erreicht, wenn es dem jungen Juristen die allgemeinen Grundlagen juristischen Denkens mitzugeben vermag. Aufgabe des juristischen Lebens wird es dann sein, schaffend und schöpfend an diese wohlgefügten Grundlagen heranzutreten und auf ihnen den festen Bau fortschreitender Berufstüchtigkeit und wachsender Berufsauffassung zu errichten.

---

### Nachwort der Redaktion

Die juristische Geistesgeschichte hat immer wieder Epochen stärkster Blüte erlebt. Am Beginne unserer Zeitrechnung und an der Wende des 2. Jahrhunderts die maßgebenden römischen Klassiker. Von der Mitte des 12. bis gegen Ende des 13. und wiederum im 14. Jahrhundert die Glossatoren- und die Kommentatorenenschule: erste Pioniere bei der Neuerweckung der antiken Welt auch im Bereiche unseres «Sektors». Im späteren 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts die großen italienischen, französischen, deutschen Humanistenfiguren — Andrea Alciato, Denis Godefroy (Dionysius Gothofredus), Jacques Cujas (Jacobus Cuiacius), Gregorius Haloander (Meltzer), Ulricus Zasius (Zäsy), François Le Douaren (Franciscus Duarenus), Guillaume Budé (Budaeus) und viele andere —, welche sich nunmehr als erste Philologen neuerdings an die Erforschung der lateinischen und griechischen Rechtsquellen heranmachen. Im 16. Jahrhundert und im Beginne des 17. entsteht die neue Wissenschaft vom Rechte des Krieges und des Friedens. Im ausgehenden 17. Jahrhundert tauchen die bedeutenden holländischen Meister auf (u. a. Paulus

und Johannes Voëtius und Ulricus Huber); im 18. dann die Lehrgebäude des Natur- und Völkerrechts; endlich im beginnenden 19. die grundlegenden historischen Untersuchungen und Entdeckungen der Grimm, Savigny, Niebuhr usw. Aber auch die französische *Ecole de l'exégèse: les «grands commentateurs» du Code Napoléon*, die Duranton, Aubry et Rau, Demolombe, Marcadé verdienen ihren besonderen Platz in der Galerie unserer Dogmengeschichte.

Alle diese «Schulen» sind einerseits Kinder ihrer Zeit und werden andererseits leicht zu Reaktionen gegen die Bewegungen, die ihnen vorausgingen. So wendet sich die vernunftrechtliche Lehre gegen das bedrückende Gewicht und die hoffnungslose Stagnation des historisch Gewordenen und der kirchlichen Überlieferung; die historische Schule der Romantiker gegen die Verwischung der geschichtlichen Wirklichkeit durch dürre zerebrale Spekulationen; endlich der «Positivismus» des naturwissenschaftlich-mechanistischen Weltbildes gegen die vorlauten Schwärmerei der Volkstümler für die «stillwirkende Werkstatt» des «Volksgeistes».

Auch das, was wir heute erleben, ist eine Reaktion. Noch keine eindeutige vielleicht und auch eine noch keineswegs abgeschlossene. Aber doch eine neue «Haltung», welche gewisse Feststellungen zuläßt. Zum Beispiel die, daß auf den schon nach dem ersten Weltkrieg allgemeinen juristischen Katzenjammer der vergangenen Jahrzehnte ein stiller Rückzug in das *Réduit* der *éléments essentiels*, der *justice primitive* und der juristischen Elementarbildung und Elementarlehre erfolgt. Ohne Zweifel stehen Rechtsphilosophie und allgemeine Rechtslehre, Menschenrechte und allgemeines Staatsrecht, Universalrechtsgeschichte und Geschichte der großen juristischen Lehrmeinungen wieder sehr hoch im Kurs. Außerdem ist ersichtlich, daß die laute Begeisterung der Gründerzeit über die herrlich neuerobernten Provinzen des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radiorechts, des Urheber-, Erfinder- und Markenrechts, des Arbeitsrechts und

der Sozialversicherung, des Luftrechts, des «Wirtschafts»-, Kartell- und Konzernrechts, des internationalen Privat- und Handelsrechts usw. einer spürbaren Ernüchterung der Erbengemeinschaft gewichen ist, welche nun diesen ganzen prächtigen Kostümfundus — zu versorgen hat.

Ferner scheint charakteristisch eine gewisse Skepsis gegenüber einzelnen Inventarstücken jener Rechtswissenschaft, wie sie eine Generation allzu selbstbewußter Physiologen um die letzte Jahrhundertwende am Phantom eines selten prosperierenden Sozialkörpers mit Bravour herauspräpariert hatte. Schließlich aber auch wohl eine neue Lebensnähe, Sachkunde, stoffliche Eindringlichkeit; eine unverkennbare Bescheidenheit und Unvoreingenommenheit. Womit sich andererseits verbindet eine unzweifelhafte Erweiterung des juristischen Horizonts über die eigenen Grenzen hinaus, selbst über Kontinente und Erdteile. In dieser Beziehung ist hervorzuheben eine transnationale Annäherung bzw. Konzentration innerhalb dessen, was man die juristische «Grundlagenforschung» nennen könnte (*«Les principes généraux du Droit»*)<sup>1</sup>.

Das alles macht ein merkwürdiges Ganzes an neuer Erinnerung und sicherlich auch Humanisierung, bei gleichzeitiger Vereinfachung und dennoch abermaliger Versenkung in alles *Détail* des vielfach zwischenstaatlichen Tatbestandes.

Rückkehr «zu den Müttern», *déblaiement de la voie* («Entstofflichung»), Rücksichtnahme auf transnationale Parallelerscheinungen und überhaupt stärkeres Bewußtsein eines Bestandes von *«Principes généraux de Droit reconnus par les nations civilisées»* (Art. 38 Ziff. 1a des Statuts der *Cour internationale de justice, instituée par la Charte des*

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. H. Nawasky, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, 2. Aufl. 1948; H. Coing, Die obersten Grundsätze des Rechts, Heidelberg 1947; J. Haesart (Gand), *Théorie générale du Droit*, Bruxelles 1948; E. M. Meyers (Leyden), *De algemene begrippen van het burgerlijk recht*, Leyden 1948; W. Friedmann, Legal theory, 2<sup>d</sup> ed., London 1949 (1. Aufl. 1944).

N. U.): das sind Postulate, welche bei der Neugestaltung des Rechtsstudiums verdienen, in Betracht gezogen zu werden.

*Where is a will, there is a way.* In allererster Linie wird es auf die Geneigtheit unserer großen Fakultäten zu bestimmten konkreten «Maßnahmen» ankommen: Maßnahmen, die dem *Outsider* leicht realisierbar erscheinen mögen, denen aber doch — gestehen wir's uns ruhig ein — ein erhebliches Gewicht an institutioneller und personaler Tradition (und Routine!) entgegensteht. Weniger vielleicht insoferne nur die Organisation der Prüfungen in Frage kommt. Hingegen sind Reformen auf dem Gebiete der Vorlesungstherapie erfahrungsgemäß viel schwieriger durchführbar. Und zwar schon solche, welche nur für bestehende Vorlesungen einen Wechsel der Gesamtorientierung, eine neue stoffliche Gewichtsverteilung oder Entlastung oder eine veränderte Behandlungsart verlangen (Betonung der Dogmengeschichte, Ausbau des Grundsätzlichen, Anführung der entsprechenden fremdsprachlichen Fachausdrücke, Einfügung von gelegentlichen Besprechungsstunden, Weglassung alles bedrückenden Details usw.). Während es keine entsprechende Mühe verursachen dürfte, etwa Übungen und Seminare noch weiter auszubauen, eine neue Vorlesung unter dem Titel «Grundzüge des schweizerischen Zivilrechts» (zum Beispiel in sechs Stunden eines einzigen Semesters) einzuführen oder, nach französischem Muster, neben all unsere durchaus elementaren Vorlesungen einige wenige *cours de doctorat* (zum Beispiel einen *cours approfondi* über Kaufrecht oder Staatsarten) zu stellen. Dahin gehörte auch die Aufnahme des oft geäußerten Wunsches nach Berücksichtigung der juristischen «Deontologie», d. h. einer Einführung in die Berufsethik (hier vorwiegend in deren Praxis!), welche bei den Medizinern in gelegentlichen Vorlesungen über den hippokratischen Eid, über die Gemeinschaft von Arzt und Patient und über das Verhalten des Arztes am Krankenbett seit langem bekannt ist.

Die ZSR hat die vorliegende Umfrage unternommen in der Meinung, die Aussprache über ein brennendes juristisches Gegenwartsproblem nicht allein dem Zufall einer einzigen Sonntagvormittagsdiskussion überlassen zu dürfen. Auch sollten die eventuellen Votanten in die Lage versetzt werden, sich mit dem Tatbestand in seiner ganzen «ständischen» Breite vor der Frauenfelder Tagung bekannt zu machen. Auf Wunsch des Vorstandes wurden unsere Kurzreferate schon anfangs April den offiziellen Berichterstattern abschriftlich zur Kenntnis gebracht. Andererseits erfolgt deren Veröffentlichung erst nach den Arbeiten der Herren Kollegen Weiß und Engel: sie sollten das erste Wort haben.

Es möge dem Schreibenden gestattet sein, seiner Freude über das gute Gelingen unserer «Autographensammlung» Ausdruck zu geben. Sie enthält bleibende Anregungen hervorragender Fachvertreter, wobei sich nicht erkennen läßt, daß, bei aller Verschiedenheit der «Standorte», doch manche übereinstimmenden Gesichtspunkte zutage treten: was die Konstellation besonders wertvoll und überzeugend macht. Postulate an die Vorbildung und allgemeine Bildung unserer akademischen Jugend; Wünsche zur Intensivierung der gelehrten Substanz, zur Erweiterung des geistigen Horizonts und zur Revision der üblichen Methoden; Ansprüche an eine harmonischere Übereinstimmung von Theorie und Praxis; Vorschläge für die Gestaltung auch des Studienganges und der Prüfungen. Es ist den eigentlichen Sachbearbeitern vorbehalten, all diese Anregungen im großen Zusammenhange zu würdigen. Uns bleibt nur die angenehme Pflicht, unseren Autoren für ihre Mitwirkung und dem Präsidenten des Schweizerischen Juristenvereins für seine unablässige Anteilnahme den herzlichsten Dank der ZSR auszusprechen.